

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:

BUND DER DIPLOMINHABER DER VERWALTUNGS- UND  
WIRTSCHAFTSAKADEMIEN BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN E. V.  
(abgekürzt BDIVWA Oberbayern e. V.)

2. Der Sitz des Bezirksverbandes ist München.
3. Der Bezirksverband ist in das Vereinsregister einzutragen und ist Mitglied im Landes- und Bundesverband der Diplominhaber der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien e. V.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
5. Die Farben des Bundesverbandes sind schwarz-gold-grün und werden vom Bezirksverband übernommen. Sie können als Couleurband und Anstecknadel getragen werden.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung ( §§ 51 ff. AO), und zwar insbesondere durch:

1. Zusammenarbeit mit der VWA,
2. gegenseitige Unterstützung der Mitglieder,
3. Pflege und Förderung der Gemeinschaft der Mitglieder,
4. Wahrnehmung von Angelegenheiten, die der bildungsrechtlichen Anerkennung der VWA'en und ihres Diplomabschlusses in der Öffentlichkeit und im Wirtschaftsleben dienen, entsprechend ihrer berufsbegleitenden Fortbildung auf wissenschaftlicher/universitärer Ebene.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder müssen Diplominhaber einer VWA sein.
2. Ausserordentliche Mitglieder können VWA Studenten sowie natürliche oder juristische Personen sein, die den Verband fördern und unterstützen möchten. Ausserordentliche Mitglieder haben nur beschränktes Stimmrecht.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besonders um die Belange einer BDIVWA e. V. verdient gemacht haben, oder an Absolventen, die Herausragendes geleistet haben. Die Rechte aus einer ordentlichen Mitgliedschaft bleiben bei einer Ernennung zum Ehrenmitglied unberührt. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand und der Beirat mit einfacher Mehrheit.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den Tag der Beitrittserklärung folgenden Kalendermonat, soweit nicht ein anderer Beginn erklärt wird. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit vierteljährlicher schriftlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch den Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit bei groben Verstößen gegen die Zweckbestimmungen des Bezirksverbandes und gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Monaten ab Zustellung des Beschlusses Einspruch gegen den Ausschluss zur nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung einlegen. Diese beschließt darüber endgültig mit einfacher Mehrheit bei einer Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit findet § 15, Nr. 1, Satz 2 entsprechende Anwendung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

## **§ 6 Beiträge und deren grundsätzliche Verwendung**

1. Die Höhe der Beiträge für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für ordentliche Mitglieder werden Beiträge zum Landes- und Bundesverband abgeführt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen und Spesen ist hiervon unberührt.
5. Gewinne bzw. Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
2. Ausserordentliche Mitglieder sind nur zur Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer stimmberechtigt.
2. Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der wirksamen Förderung und Unterstützung der Bestrebungen des Bezirksverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Änderung der Anschrift und der jeweiligen Bankverbindung mitzuteilen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Bezirksverbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Eine jährliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge sind 10 Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Ausnahme von § 5, Nr. 3 und § 15 mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter geleitet.
6. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  1. Wahl der Organe nach § 8 Nr. 2 und 3
  2. Wahl der Rechnungsprüfer
  3. Änderung der Satzung
  4. Festsetzung der Höhe der Beiträge
  5. Entgegennahme des Jahresberichtes, Beratung und Genehmigung der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
  6. Auflösung des Bezirksverbandes

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. seinem Stellvertreter
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. einem Beisitzer,

mindestens jedoch aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beim Vorsitzenden und seinem Stellvertreter muss es sich um einen Diplominhaber einer VWA handeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Bezirksverband gerichtlich und aussergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. durch seinen Stellvertreter.

Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils zur Einzelvertretung berechtigt.

## **§ 11 Aufgabe des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Bezirksverbandes. Er fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, mündlich oder fernmündlich (auch in Form von Fax oder E-Mail) einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Beirat. Der Vorstand hat seine Beschlüsse dem Beirat und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 12 Beirat**

Der Beirat besteht aus:

1. dem Vorstand nach § 10
2. bis zu 5 weiteren Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen sind
3. dem Landesvorsitzenden der Diplominhaber des Landesverbandes Bayern
4. einem Vertreter der VWA München

Dem Beirat obliegt:

1. Beratung des Vorstandes
2. Ausarbeitung von Richtlinien für das Arbeitsprogramm des Vorstandes
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. Ausschluss von Mitgliedern
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Beirat aus seiner Mitte dessen Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ausser 2 Mitgliedern des Vorstandes, mindestens 2 weitere Beiratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 13 Beurkundung**

Die Beschlüsse der Organe nach § 8 sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser zu unterschreiben.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung und der Bericht hierüber an die Mitgliederversammlung.

## § 15 Auflösung des Bezirksverbandes

1. Über die Auflösung des Bezirksverbandes kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der beschlussunfähigen Versammlung an gerechnet, eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.
3. Bei Auflösung des Bezirksverbandes fällt das verbleibende Verbandsvermögen dem Landesverband zu.
4. Die Geschäftsunterlagen des Verbandes sind dem Landesverband zu übergeben.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Redaktionelle Änderungen des Satzungstextes auf Verlangen von Behörden können vom Bezirksvorsitzenden in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden, sofern dadurch der Wesensgehalt der Satzung nicht berührt wird.

München, 20. November 2002

Für die Richtigkeit der gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 20.11.2002 ausgefertigten, geänderten Vereinssatzung.

gez.

Maximilian Oberbigler

gez.

Michael Nigg